

Hochschulische Mitteilung 6/2022

**ZfN-Zentrumsordnung HöMS vom 19. Mai 2022, veröffentlicht am 31. Mai 2022,
in Kraft getreten am 1. Juni 2022**

Ordnung für das Zentrum für Nachwuchsmanagement und die Einstellung der Polizeianwärterinnen und -anwärter der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (ZfN-Zentrumsordnung HöMS)

Aufgrund des § 113 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. Nr. 56 vom 27.12.2021, S. 931) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) vom 14. Oktober 2021 (GVBl. Nr. 39 vom 22.10.2021, S. 650) hat das Präsidium am 19. Mai 2022 für das Zentrum für Nachwuchsmanagement und die Einstellung der Polizeianwärterinnen und -anwärter (ZfN) die nachfolgende Zentrumsordnung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Das ZfN ist eine zentrale Einrichtung der HöMS.
- (2) Der Sitz des Zentrums ist in Wiesbaden. Aufgabenabhängig versieht Personal an allen weiteren Campus Dienst. Das Zentrum unterhält Außenstellen in Gießen, Kassel und Mühlheim am Main.

§ 2

Ziele, Aufgaben

(1) Das Zentrum dient der Nachwuchssicherung und dem Nachwuchsmanagement der hessischen Polizei gemäß § 26 Abs. 2 der Grundordnung der HöMS. Das Zentrum kann andere Organisationseinheiten der hessischen Landesverwaltung in Bezug auf Auswahl-, Einstellungs- und Ausbildungsprozesse¹ unterstützen.

(2) Das Zentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Strategische themenorientierte Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Nachwuchsgewinnung,
2. Erstellung, Planung und Umsetzung von strategischen Werbekonzepten zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern für den gehobenen Polizeivollzugsdienst sowie für die Wachpolizei,
3. Koordination und Durchführung des Eignungsauswahlverfahrens zur Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst,
4. Durchgängige Bearbeitung der Bewerbungsvorgänge des Eignungsauswahlverfahrens für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (EAV g. D.) im Zusammenwirken mit den am Auswahlprozess beteiligten Stellen betreffend,
5. Mitwirkung beim Auswahlverfahren für die Einstellung zur Wachpolizei,
6. Bewerten der charakterlichen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Hessen mit Vorerkenntnissen, die Zweifel an der charakterlichen Eignung erkennen lassen können,
7. Personaladministration der Anwärterinnen und -anwärter am Campus Gießen, Kassel, Mühlheim a. M. und Wiesbaden,
8. Koordination und Durchführung beamtenrechtlicher Maßnahmen der Studierenden aus personalwirtschaftlicher Sicht,
9. Zentrale und dezentrale Sachbearbeitung aus personalwirtschaftlicher Sicht an den Campus Abteilungen Gießen, Kassel, Mühlheim a. M. und Wiesbaden sowie enge Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter durch die zentralen und dezentralen Ansprechpersonen,

¹ Die fachlich-inhaltliche Federführung der Ausbildung der Polizeianwärterinnen und -anwärter obliegt dem Fachbereich Polizei der HöMS.

10. Einsatz von Anwärterinnen und Anwärtern bei polizeilichen Lagen sowie Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (PÖA) und Nachwuchsgewinnung (NWG) gemäß der gültigen Regelungs- bzw. Erlasslage,
11. Herausnahme aus dem Studienjahrgang bei charakterlicher Nichteignung (im Zusammenwirken mit dem Dekan Fachbereich Polizei).

§ 3

Leitung des Zentrums

- (1) Das Zentrum wird durch die Zentrumsleiterin oder den Zentrumsleiter geleitet. Sie oder er vertritt das Zentrum innerhalb der Hochschule.
- (2) Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter wird vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) bestellt. Dies gilt für die Stellvertretung entsprechend.

§ 4

Finanzierung

Für seine Tätigkeiten erhält das Zentrum im Rahmen der Haushaltsführung der HöMS angemessene Mittel.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.